

GRUNDSTEUER – BEFREIUNG

Für Neubauten von Eigenheimen, Wohnungen und Wohnheimen sowie für Aufbauten bestehender Bauten, wenn hierdurch eine neue Wohnung geschaffen wird, für die eine Zusicherung der Förderung nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes, erteilt wurde, wird eine zeitliche Befreiung von der Grundsteuer gewährt.

Für Neubauten von Eigenheimen, Wohnungen und Wohnheimen sowie für Aufbauten bestehender Bauten, wenn hierdurch eine neue Wohnung geschaffen wird, die ohne Inanspruchnahme von Fördermitteln errichtet wurden, kann ebenfalls eine zeitliche Befreiung von der Grundsteuer gewährt werden, wenn die Voraussetzungen für die Wohnbauförderung gegeben sind. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Förderbarkeit hat die Landesregierung über Antrag festzustellen.

Die Grundsteuerbefreiung wird auf die Dauer von 15 Jahren gewährt.

Der Befreiungszeitraum beginnt mit dem Kalenderjahr (01.01.), mit dem der Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes für das abgeschlossene Bauvorhaben wirksam wird.

Der schriftliche Antrag auf Grundsteuerbefreiung ist innerhalb von sechs Monaten ab Datum der Ausstellung des Einheitswert- und Grundsteuermessbescheides bei der Gemeinde einzubringen.

Dem Antrag ist die Zweitschrift der Erklärung zur Feststellung des Einheitswertes und die Zusicherung der Wohnbauförderung bzw. die Bestätigung der Förderbarkeit beizuschließen.

Wird der Antrag auf Grundsteuerbefreiung nicht fristgerecht eingebracht (später als sechs Monate nach Ausstellung des Einheitswert- und Grundsteuermessbescheides) so kann die Steuerbefreiung nur mit Wirksamkeit von dem auf die Einbringung des Antrages nächstfolgenden 1. Jänner für die restliche Dauer des Befreiungszeitraumes gewährt werden.

Das Ausmaß der Grundsteuerbefreiung ist im Steuerbefreiungsbescheid mit einem Hundertsatz festzusetzen, um den der Jahresbetrag der Grundsteuer des Steuergegenstandes gekürzt wird.

Für die Ermittlung des Hundertsatzes ist das Verhältnis des Einheitswertes des gesamten Steuergegenstandes (Bodenwert und Gebäudewert) zum Einheitswert der begünstigten Bauführung (= nur Wohnhaus ohne z.B. Garage) maßgebend. Der so ermittelte Hundertsatz ist auf eine ganze Zahl aufzurunden.

Vorzeitiges Erlöschen der Befreiung

Wird die Zusicherung der Förderung widerrufen oder das Förderungsdarlehen gekündigt oder werden die Zinsenzuschüsse eingestellt, so erlischt die Grundsteuerbefreiung mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Maßnahmen wirksam werden.

Ansuchen für die Grundsteuerbefreiung erhalten Sie im Gemeindeamt!

ANSUCHEN UM GRUNDSTEUERBEFREIUNG WENN KEINE INANSPRUCHNAHME VON WOHNUNGSFÖRDERUNGSMITTELN ERFOLGTE

Die Grundsteuer ist eine Sachsteuer auf inländischem Grundbesitz. Sie wird auf Grundlage bundesgesetzlicher Regelung von den Gemeinden eingehoben, denen der Ertrag dieser Steuer zur Gänze zukommt. Angesucht werden kann :

- bei **Neubau eines Eigenheimes** (Ein- oder Zweifamilienhauses), wenn dafür
- **keine Inanspruchnahme von Wohnbauförderungsmitteln** erfolgt, obwohl die Fördervoraussetzungen dafür gegeben sind.

Voraussetzungen:

Für die Feststellung der Förderbarkeit gelten die Fördervoraussetzungen wie für die Gewährung eines Neubaudarlehens und die Richtlinien der Burgenländischen Wohnbauförderung.

Ansuchen um Feststellung der Förderbarkeit können **innerhalb von 24 Monaten ab Erteilung der Baufreigabe oder Baubewilligung** eingebracht werden. **Die Baufreigabe oder Baubewilligung muss nach dem 1. Jänner 2007 erteilt worden sein.**